



### **FAQ: Was ist mit dem Begriff Leitungsinfrastruktur in der Anforderung 122.05 gemeint?**

Die Formulierung der Anforderung ist an das 'Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität' angelehnt - dies ist der entsprechende Paragraph: [http://www.gesetze-im-internet.de/geig/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/geig/_6.html)

Der Begriff Leitungsinfrastruktur ist im Paragraph 4 definiert: [https://www.gesetze-im-internet.de/geig/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geig/_4.html): "Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst eine geeignete Leitungsführung für Elektro- und Datenleitungen. Die verwendete Leitungsführung muss den dafür geltenden elektro-, bau- und datentechnischen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Umsetzung kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme, Kabelpritschen oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst mindestens auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz, den Einbau intelligenter Messsysteme für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente."

(Antwort 27.08.2024)